

GR_GERICHTE ERZ 2014 340 vom 9. Oktober 2013

GR Gerichte, 2013-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ERZ_2014_340

FR: GR_GERICHTE ERZ 2014 340 du 9 octobre 2013

IT: GR_GERICHTE ERZ 2014 340 del 9 ottobre 2013

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 60 Abs. 2 EGzZGB in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 lit. a des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO; BR 320.100) entscheidet das Kantonsgericht in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn der Streitwert 5'000 Franken nicht überschreitet. Vorliegend bildet der von der KESB Nordbünden in ihrem Entscheid vom 27. August 2014 erhobene Vermögenszuschlag von Fr. 3'000.00 Gegenstand der Beschwerde, weshalb das Kantonsgericht gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a EGzZPO in einzelrichterlicher Kompetenz entscheidet.

E. 3

a) Für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gelten primär die bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen des ZGB und subsidiär die vom Kanton erlassenen Verfahrensbestimmungen. Sofern weder das ZGB noch das EGzZGB eine Regelung enthalten, sind die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) sowie die entsprechenden kantonalen Ausführungsbestimmungen sinngemäss anwendbar (vgl. Art. 450f ZGB und Art. 60 Abs. 2 EGzZGB). Demnach

Seite 5 — 15 kann die Rechtsmittelinstanz gemäss Art. 316 Abs. 1 beziehungsweise Art. 327 Abs. 2 ZPO aufgrund der Akten und ohne Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung entscheiden. b) Zu beachten sind im Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des erstinstanzlichen Verfahrens (vgl. Art. 443 ff. ZGB), soweit das Gesetz in den Art. 450 ff. ZGB keine abweichenden Vorschriften enthält (vgl. Daniel Steck, in: Basler Kommentar zum Erwachsenenschutz, a.a.O., N. 13 zu Art. 450 ZGB). Dies gilt namentlich für die in Art. 446 ZGB verankerte uneingeschränkte Untersuchungs- und Officialmaxime und das an gleicher Stelle festgeschriebene Prinzip der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Der Anwendungsbereich dieser zentralen Verfahrensgrundsätze bezieht sich auf sämtliche Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und erstreckt sich nach dem Grundsatz der Einheit des Prozesses auch auf die Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz (vgl. Christoph Auer/Michèle Marti, in: Basler Kommentar zum Erwachsenenschutz, a.a.O., N. 1 zu Art. 446 ZGB mit weiteren Hinweisen; Hermann Schmid, a.a.O., N. 7 zu Art. 446 ZGB; Daniel Steck, in: Buecher/Häfeli/Leuba/Stettler [Hrsg.], FamKomm, Erwachsenenschutz, Bern 2013, N. 7 zu Art. 446 ZGB). c) Mit der Beschwerde können gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes (Ziff. 2) und die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die Beschwerde ist ein vollkommenes Rechtsmittel, womit der erstinstanzliche Entscheid in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend überprüft werden kann (vgl. Botschaft Erwachsenenschutz, a.a.O., S. 7085; Hermann Schmid, a.a.O., N. 1 zu Art. 450a ZGB).

E. 4

Anfechtungsobjekt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet der Entscheid der KESB Nordbünden vom 27. August 2014 in Bezug auf die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 4'200.00 (Ziffer 9. des Entscheiddispositivs), respektive der von der KESB Nordbünden erhobene Vermögenszuschlag von Fr. 3'000.00.

E. 5

a) Die Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB in Graubünden erliess gestützt auf Art. 40 Abs. 2 lit. b EGZZGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. a der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; BR 215.010) in Ausführung der Art. 63 f. EGZZGB und Art. 25 ff. KESV eine Richtlinie zur einheitlichen Kostenerhebung der KESB im Kanton Graubünden (Stand

E. 8

Die Beschwerdeführerin rügt schliesslich, die KESB Nordbünden habe ihre Begründungspflicht verletzt und damit gegen ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verstossen, indem sie den Kostenspruch nur ungenügend substantiiert habe. Wenngleich zuzugeben ist, dass die Erwägung über die Höhe der Entscheidungsbühe sehr rudimentär ausgefallen ist, erweist sich die Rüge als unbehelflich. Kostensprüche sind nämlich nach herrschender Lehre und geltender Rechtsprechung in der Regel nicht zu begründen (vgl. BGE 111 Ia 1, Adrian Urwyler, in: Schweizerische Zivilprozessordnung, a.a.O., N. 11 zu Art. 105 ZPO; David Jenny, in: Kommentar zur ZPO, a.a.O., N. 4 zu Art. 104 ZPO; Martin H. Sterchi, in: Berner Kommentar zur ZPO, a.a.O., N. 9 zu Art. 105 ZPO). Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als sich die Gebührenhöhe im Rahmen des Kostenrahmens bewegt. Allenfalls kann im Sinne von Art. 239 Abs. 2 ZPO eine nähere Begründung verlangt werden (vgl. David Jenny, in: Kommentar zur ZPO, a.a.O., ebenda), was der Beistand denn auch getan hat (vgl. KESB act. 77). Auf alle Fälle war die Beschwerdeführerin in der Lage, ihre Rügen gegen die Bemessung der Entscheidungsbühe in ihrer Beschwerde in genügender Form vorzutragen, so dass eine Verletzung der Begründungspflicht nicht ersichtlich ist.

Seite 13 — 15

E. 9

Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens, welche auf Fr. 1'500.00 festgesetzt werden, zu zwei Dritteln zulasten des Kantons Graubünden und zu einem Drittel, somit Fr. 500.00, zulasten der Beschwerdeführerin (vgl. Art. 60 Abs. 2 EGZZGB in Verbindung mit Art 107 Abs. 2 ZPO). Die Beschwerdeführerin stellt sodann den Antrag auf Zusprechung einer Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren, welche sie mit Fr. 4'776.38 beziffert, davon Fr. 2'246.65 Interessenwertzuschlag (vgl. act. D.4). Nicht einzusehen ist, weshalb für einen Streitwert von Fr. 3'000.00 (Differenz Entscheidungsbühe von Fr. 4'200.00 zu anerkannter Gebühr gemäss Beschwerdebegehren von Fr. 1'200.00) ein Interessenwertzuschlag zu verrechnen wäre (vgl. dazu Art. 3 Abs. 2 der Honorarverordnung [HV; BR 310.250]). Zu prüfen ist sodann, ob für die Zusprechung einer Parteientschädigung überhaupt eine Rechtsgrundlage besteht. Die Regelung der Parteikosten obliegt dem kantonalen Gesetzgeber. Im Sinne von Art. 450f ZGB erklärt Art. 60 Abs. 2 EGZZGB für das Beschwerdeverfahren subsidiär die Bestimmungen der Zivilprozessordnung anwendbar, soweit das EGZZGB keine abweichenden Vorschriften enthält. Wie das Bundesgericht in BGE 140 III 385 festgestellt hat, lässt sich für

Beschwerdeverfahren in KESB-Sachen gestützt auf die Bestimmungen der ZPO – im Unterschied zu den Gerichtskosten (vgl. Art. 107 Abs. 2 ZPO) – keine entsprechende Pflicht des Staates zur Ausrichtung einer Parteientschädigung ableiten. Auszugehen ist nämlich davon, dass die KESB Nordbünden im Beschwerdeverfahren nicht Partei, sondern Vorinstanz ist, so dass ihr gestützt auf Art. 106 ZPO keine Parteientschädigung auferlegt werden kann. Ausser Betracht fällt auch die Verpflichtung der KESB Nordbünden zu einer Parteienentschädigung gestützt auf Art. 108 ZPO, wonach unnötige Prozesskosten zu bezahlen hat, wer sie verursacht hat. Diese Bestimmung kann nämlich nicht bei jeder festgestellten Rechtsverletzung durch eine Vorinstanz dazu führen, dass diese ganz oder teilweise die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen hätte. Dies kann nicht der Sinn dieser Gesetzesvorschrift sein. Vielmehr müsste ein qualifiziertes prozessuales Fehlverhalten und/oder eine krasse materiell-rechtliche Falschbeurteilung vorliegen (vgl. Martin H. Sterchi, in: Berner Kommentar zur ZPO, a.a.O., N. 4 zu Art. 108 ZPO). Zu prüfen bleibt somit, ob das kantonale Recht selbst eine Rechtsgrundlage für eine aussergerichtliche Entschädigung im vorliegenden Fall enthält. Wie das Kantonsgericht bezüglich Art. 63 Abs. 3 EGZ-ZGB entschieden hat, ist dieser Artikel aufgrund der Systematik (VI. Gemeinsame Bestimmungen, 3. Kosten) grundsätzlich auch für das Beschwerdeverfahren anwendbar (vgl. Entscheide des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 15 5 vom 22. Januar 2015 E. 10. b) und ZK1 14 101 vom 20. Oktober 2014 E. 6. b/aa). Art. 63 Abs. 4 EGZ-ZGB bestimmt nun, dass in Verfahren vor der KESB in der Regel

Seite 14 — 15 keine Parteientschädigung zugesprochen wird. Diese Bestimmung schliesst somit selbst in Verfahren vor der KESB, welches der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterliegt und ebenfalls in aller Regel kein Zweiparteienverfahren darstellt, eine Parteientschädigung nicht völlig aus. Als gerechtfertigt wird eine Parteientschädigung insbesondere dann erachtet, wenn sich das Verfahren als gegenstandslos erweist und die betroffene Person zur Teilnahme gezwungen war (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 13 16 vom 28. März 2013, mit Hinweis auf die Botschaft). Der Gesetzgeber wollte somit offenbar nur für das Verfahren vor der KESB eine Einschränkung hinsichtlich der Ausrichtung von Parteientschädigungen vornehmen. Im Sinne eines Umkehrschlusses bedeutet dies, dass im Beschwerdeverfahren einer Partei, welche zu Unrecht in ein Erwachsenenschutzverfahren involviert wird, nach den üblichen Regeln eine Entschädigung zulasten des Staates zugesprochen werden kann. Da die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren teilweise obsiegt hat, ist ihr für ihren Aufwand eine reduzierte Parteienentschädigung zuzusprechen. Auszugehen ist dabei von einer angemessenen Aufwandentschädigung von Fr. 2'400.00 inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer. Ausser Betracht fällt – wie erwähnt – ein Interessenwertzuschlag. Mangels einer Gegenpartei, welche von der Beschwerdeführerin zu entschädigen wäre, steht ihr im gleichen Verhältnis, wie die Gerichtskosten verteilt wurden, eine Entschädigung von Fr. 1'600.00 zu (2/3 von Fr. 2'400.00).

Seite 15 — 15 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.